

Peter/Schmid • Heinrich Wanderwitz (Hrsg.)

DIE GEBURT ÖSTERREICHS

850 Jahre Privilegium minus

SCHNELL + STEINER

LHT 0147 66959

Regensburger Kulturleben

Band 4

Hrsg. von der Stadt Regensburg, Kulturreferat

Die Abbildung der vorderen Umschlagseite zeigt:

Die Belehnung Herzog Heinrichs Jasomirgott
durch Kaiser Friedrich I.

(Carl v. Blaas, Österreichische Galerie Belvedere)

hist

161

348

Gedruckt mit Unterstützung
der Forschungstiftung Bayerische Geschichte
und der Stadt Regensburg

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über

<<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Die Autoren haben sich nach besten Kräften bemüht, die erforderlichen Reproduktionsrechte für alle Abbildungen einzuholen. Nicht immer jedoch sind alle Inhaber von Bildrechten zu ermitteln. Nachweislich bestehende Ansprüche bitten wir mitzuteilen.

1. Auflage 2007

© 2007 Verlag Schnell & Steiner GmbH, Leibnizstraße 13, 93055 Regensburg

Satzherstellung: lithotronic media gmbh, Dreieich

Umschlaggestaltung: grafica, Regensburg

Gesamtherstellung: Schnell & Steiner GmbH, Regensburg

ISBN 978-3-7954-1911-0



Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags und der Autoren ist es nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem oder elektronischen Weg zu vervielfältigen.

Weitere Informationen zum Verlagsprogramm erhalten Sie unter:
www.schnell-und-steiner.de

INHALTSVERZEICHNIS

HERBERT SCHAMBECK

Zum Geleit

Der Weg Österreichs vom Privilegium minus zum Mitgliedsstaat der Europäischen Union 7

PETER SCHMID

Vorwort 11

HERWIG WOLFRAM

Wie der Osten Bayerns entstand 13

KNUT GÖRICH

„... damit die Ehre unseres Onkels nicht gemindert werde ...“

Verfahren und Ausgleich im Streit um das Herzogtum Bayern 1152–1156 23

FERDINAND OPLL

„Die Regelung der bayerischen Frage 1156“

Friedrich Barbarossa, Heinrich der Löwe

und Heinrich Jasomirgott – Gestalter und Mitgestalter 37

WERNER HECHBERGER

Herzog und Herzogtum. Die Welfen in Bayern 77

WERNER MALECZEK

Das Privilegium minus. Diplomatische Gesichtspunkte 103

EVA SCHLOTHEUBER

„Das Privilegium maius – eine habsburgische Fälschung im Ringen um Rang und Einfluss“ 143

RUDOLF SCHIEFFER

Otto von Freising. Der Geschichtsschreiber als Augenzeuge 167

ROMAN DEUTINGER

Das Privilegium minus, Otto von Freising und der Verfassungswandel des 12. Jahrhunderts 179

KARL BRUNNER

Das Privilegium minus und das werdende Land 201

ALOIS SCHMID

Das Privilegium minus von 1156 in der bayerischen Geschichtsschreibung 211

RUDOLF LEEB	
Regensburg und das evangelische Österreich	229
KARL MÖSENER	
Zum Streben nach „Einheit“ im österreichischen Barock	251
ANDREAS GÉMES	
Konföderationspläne für den Alpenraum während des Zweiten Weltkrieges	291
BERNHARD LÖFFLER	
„Zweiter Anschluss“ oder „besseres Deutschland“?	
Wirtschaftliche Verflechtung und Konkurrenz zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland	315
Autorenverzeichnis	337
Abkürzungsverzeichnis	338
Bildnachweis	339
Ortsregister	340
Personenregister	343

„Das Privilegium maius – eine habsburgische Fälschung im Ringen um Rang und Einfluss“

„Am Wiener Hofe hat man die trübe Kunst, Unrecht zu schreiben, ganz meisterhaft verstanden“, wettete der österreichische Historiker Otto Stowasser 1924 und meinte die sogenannten ‚österreichischen Freiheitsbriefe‘, auf die man einst stolz gewesen war.¹ Seit nunmehr 80 Jahren als eine gekonnte Fälschung des 14. Jahrhunderts entlarvt, war der vor allem unter dem Namen *Privilegium maius* bekannte Urkundenkomplex jahrhundertlang für die Geschicke des Hauses Habsburgs von entscheidender Bedeutung gewesen. Die historischen Anfänge des groß angelegten Unternehmens waren freilich nicht weniger spektakulär. Nach dem Tod des Vaters im Jahr 1358 trat der Habsburger Rudolf IV. die faktische Alleinherrschaft im Herzogtum Österreich an.² Das war nicht selbstverständlich, denn die traditionelle Herrschafts- und Nachfolgepraxis folgte dem Gesamthandprinzip, wobei dem jeweils Ältesten ein gewisser Vorrang eingeräumt wurde. Doch der Zeitpunkt, um eine Primogenitur und die Unteilbarkeit des Herzogtums Österreich durchzusetzen, war günstig, denn Rudolfs Brüder, Friedrich, Albrecht und Leopold, waren noch minderjährig. Als im Mai 1359 die Belehnung Rudolfs durch den Kaiser anstand, konfrontierte der 19-jährige Herzog seinen Schwiegervater, den Luxemburger Karl IV., mit einer Reihe ungewöhnlicher Forderungen.³ Sie betrafen einerseits gewisse Vorrechte des österreichischen Herzogtums, andererseits ganz konkret das Zeremoniell seiner Erhebung. Rudolf forderte, für die Übertragung des Reichslehens nicht an den Kaiserhof reisen zu müssen, sondern sein Lehen in den österreichischen Landen empfangen zu können. Außerdem brauche er beim Lehnsempfang nicht, wie üblich, zu knien, sondern

1 Otto H. STOWASSER, Zwei Studien zur österreichischen Verfassungsgeschichte, in: ZRG Germ. Abt. 44 (1924) 114–167, hier 132.

2 Vgl. zuletzt Karl Friedrich KRIEGER, Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III., 2. aktualis. Aufl., Stuttgart 2004; DERS., Das Heilige Römische Reich und die Habsburger im Spätmittelalter, in: Otto FRAYDENEGG-MONZELLO (Hg.), Schatz und Schicksal. Steirische Landesausstellung 1996, Graz 1996, 37–48, hier 37; Alexander SAUTER, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 12), Ostfildern 2003, 157–164. Wilhelm BAUM, Rudolf IV. der Stifter. Seine Welt und seine Zeit, Graz 1996, 35–48.

3 Christian LACKNER, Das Haus Österreich und seine Länder im Spätmittelalter. Dynastische Integration und regionale Identitäten, in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, hg. von Werner Maleczek (Vorträge und Forschungen 63), Ostfildern 2005, 273–301. Alois NIEDERSTÄDTER, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter 1278–1411 (Österreichische Geschichte), Wien 2001, 145–154, insbes. 150f. Alfons HUBER, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich, Innsbruck 1865, 183 (1359, Mai 5; Verzeichnis der Aufenthaltsorte Rudolfs); weiter Friedrich BATTENBERG (Bearb.), Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 7, Die Zeit Karls IV. (1355 April–1359), Köln u.a. 1994, Nr. 457, 321; vgl. ferner Johann Friedrich BÖHMER, Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. (1346–1378), Alfons HUBER



Abb. 1: Der Habsburger Albrecht nimmt vom Kaiser sein Lehen entgegen, Kriegs- und pixenwerck, Hofjagd- und Rüstkammer Wien, Cod. KK 5014, fol. 78 (Anfang 15. Jh.).

könne beim Belehnungsakt auf einem Pferd daher reiten, in fürstlicher Gewandung, den Erzherzogshut auf dem Kopf und in der Hand das Szepter haltend.

Rudolfs stolzes Ansinnen auf ein durchaus ungewöhnliches Zeremoniell bei der Lehnsnahme stellte symbolisch das Grundprinzip lehnsrechtlicher Rangordnung in Frage – nämlich die Unterordnung des Lehnsmannes unter den Herrn.⁴ Bei dem üblichen Zeremoniell ritt der Reichsfürst zu dem auf einem Stuhl oder Gerüst thronenden König, stieg dann aber ab und empfing – vor seinem Herrn kniend – das Lehen.⁵ Diese traditionelle Lehnsnahme der Fürsten wird in cap. XXX der Goldenen Bulle ganz ähnlich formuliert wie im *Privilegium maius*, auf das sich der Habsburger berief.⁶ Auch die Goldene Bulle übergeht, das Zeremoniell verkürzend, ein Absteigen vom Pferd und Knien vor dem König. Sollte Rudolf diese übliche Form der Belehnung gemeint haben, wie Alexander Sauter vermutet?⁷ Der Gedanke hat einiges für sich, aber dann müsste man die ablehnende Reaktion des Kaisers erklären, der dem Herzog eindeutig nur die hergebrachte Form der Belehnung zugestehen wollte. Und auch eine kolorierte Zeichnung der im Habsburger Umkreis entstandenen Handschrift *Kriegs- und pikenwerch* (Anf. 15. Jahrhundert) interpretiert das Belehnungszeremoniell der österreichischen Herzoge durchaus nicht im hergebrachten Sinne (Abb. 1).⁸ Der Habsburger Albrecht (IV. oder V.) nimmt hier sein Lehen auf einem weißen Pferde und mit allen neuen Insignien seiner Würde entgegen – von einem Beugen des Knies keine Spur. Der Vasall wird hier zum gleichberechtigten Partner aufgewertet, wodurch das Verhältnis von Herr und Mann, von Kaiser und Herzog, in der Öffentlichkeit neu definiert wurde.

Die Zeichnung hebt auch fast übergroß den Erzherzogshut hervor, den Rudolf bei seiner Belehnung zu Pferd zu tragen gedachte. Der ungewöhnliche Hut war eng an den Titel des Pfalz-Erzherzogs (*palatinus archidux*)⁹ angelehnt, der in den Kreisen des Hochadels ebenfalls

(Bearb.), Bd. 8, Innsbruck 1877, Nr. 2947 (im folgenden zitiert als RI 8); SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 2) 161, meint, dass Rudolf die Fälschungen dem Kaiser zu diesem Zeitpunkt vorlegte. Das ist jedoch unwahrscheinlich, der Herzog wird die „Originale“ nicht aus der Hand gegeben haben.

4 Vgl. KRIEGER, Reich (wie Anm. 2) 38f.

5 Vgl. Karl-Heinz SPIEGEL, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter (Historisches Seminar NF 13), Idstein 2002, 39f.

6 *Privilegium maius* (§ 13): *Dux Austrie principali amictus veste superposito ducali pilleo circumdato serto pinnito baculum habens in manibus equo assidens et insuper more aliorum principum imperii conducere ab imperio feoda sua debet* (DD F I, 4, Nr. 1040, Die Urkunden Friedrichs I. 1181–1190, bearb. von Heinrich APPELT, MGH Diplomata 10, 4, Hannover 1999, 344–349, hier 348); vgl. Alphons LHOTSKY, *Privilegium maius*. Die Geschichte einer Urkunde, Wien 1957, 85. In der Goldenen Bulle heißt es zum Lehnsempfang der Fürsten *Dum autem princeps aliquis equo vel alteri bestie insidens feuda sua ab imperatore recipit vel rege, equus ille seu bestia, cuiuscumque speciei sit, debetur superiori marescallo [...]* (Wolfgang D. FRITZ [Hg.], Die goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356. Lateinisch und frühneuhochdeutsch, Weimar 1988, MGH Legum sectio 4, Hannover 2003; MGH Const. 11, München 1978–1992, cap. XXX § 4, 88).

7 SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 2) 177f.

8 Die Kenntnis dieser Abbildung in der Handschrift, Hofjagd- und Rüstkammer Wien, Cod. KK 5014, fol. 78, ist Karl-Friedrich KRIEGER, Reich (wie Anm. 2) 42, zu verdanken.

9 *Privilegium maius* § 15; MGH DD F I, 4 Nr. 1040 (wie Anm. 6), 348; LHOTSKY, *Privilegium* (wie Anm. 6) 85; vgl. dazu SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 2) 178–180; Ursula BEGRICH, Die fürstliche „Majestät“

Erstaunen hervorrufen musste, denn auch der Titel zum Hut war neu. Die Fälschung (*Privilegium maius* § 13) schildert recht präzise, was Rudolf unter seinem Erzherzogshut verstand. Auf seinem Fürstenhute habe er das Recht eine Königskrone zu führen, und Kaiser Friedrich II. habe den österreichischen Herzögen 1245 zusätzlich gestattet, das königliche Diadem noch mit einem Kreuz zu krönen.¹⁰ Dagegen sei er von den üblichen Taxen und Schenkungen beim Lehnsempfange befreit. Das hat Alphons Lhotsky, der sich dem *Privilegium maius* mit großer Forscherintensität gewidmet hat, zu der Bemerkung veranlasst: „Die Beanspruchung auch noch des Kreuzes der römisch-deutschen Königskrone ist allerdings mehr als kühn und die Taxbefreiung mehr als kleinlich – ein großer Herr geizt nicht in solchen Dingen.“¹¹ Die Forschung hat sich vor allem aus der Sicht des Herzogs intensiv mit Ausführung und Intention der Fälschung befasst. Die Reaktion des Luxemburgers bleibt jedoch in den meisten Darstellungen blass und wirkt widersprüchlich.¹² Doch es lohnt sich durchaus, die Frage noch einmal aufzugreifen, ob sich der Kaiser von der Fälschung tatsächlich täuschen ließ oder anders gesagt, welche Linie der Luxemburger in diesem Konflikt eigentlich verfolgte.

I. Der Fälschungskomplex

All diese für die Neubelehnung geforderten Novitäten mussten den Kaiser misstrauisch machen. Rudolf berief sich im Frühjahr 1359 auf alte habsburgische Privilegien, die er zu diesem Zeitpunkt vermutlich aber noch nicht vorlegte. Das groß angelegte Fälschungswerk war im Winter 1358/1359 wohl in der Kanzlei Rudolfs entstanden und dürfte seine Notare einige Mühe gekostet haben. Hinsichtlich ihrer handwerklichen Machart ist die Fälschung ein Meisterwerk. Der unbekannte Mundator ahmte die Schrift der Originalurkunden so gekonnt nach, dass noch mehrere Notare der echten Vorlagen identifiziert werden konnten.¹³ Denn die habsburgischen Mundatoren arbeiteten professionell nach passenden Vorlagen, offenbar in dem Wissen, dass bei einer notariellen Prüfung echte Stücke der entsprechenden Aussteller

Herzog Rudolfs IV. von Österreich. Ein Beitrag zur Geschichte der fürstlichen Herrschaftszeichen im späten Mittelalter (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 6), Wien 1965, 55–61.

10 LHOTSKY, *Privilegium* (wie Anm. 6) 88: „Urkunde Friedrichs II.“ (1245) § 2: *Concedimus enim nostro illustri principi duci Austrie crucem nostri dyadematiss suo principali pilleo sufferendo.*

11 Ebd., 25f. Vgl. die Taxbefreiung der Kurfürsten in der Goldenen Bulle, FRITZ, *Goldene Bulle* (wie Anm. 6) cap. XXX §1, 628.

12 Diese Einschätzung trifft selbst auf Darstellungen zu, die dem Kaiser gewidmet sind, vgl. Heinz STOOB, *Kaiser Karl IV. und seine Zeit*, Graz 1990, 182–190; Ferdinand SEIBT, *Karl IV. Ein Kaiser in Europa (1346–1378)*, München 1978 (Neuauf. 2003), 305f.

13 Vgl. zuletzt Walter KOCH, *Paläographische Untersuchungen zum Komplex der österreichischen Freiheitsbriefe*, in: Albrecht LIESS – Hermann RUMSCHÖTTEL u.a. (Hg.), *Festschrift Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag* (AZ 80), Ergb., Wien 1997, 228–252; DERS., *Zum „Maius-Transsumt“ Kaiser Friedrichs II.*, in: Karl Rudolf SCHNITH – Roland PAULER (Hg.), *Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag* (Münchener Historische Studien. Abt. Mittelalterliche Geschichte 5), Kallmünz 1993, 359–381; DERS., *Die Schrift der Reichskanzlei im*

herangezogen wurden, wenn gewisse Verdachtsmomente bestanden.¹⁴ Es ist bislang nicht gelungen, den leitenden Kopf oder den Diktator der gefälschten Texte zu ermitteln, aber es wird eine Beteiligung von Rudolfs Kanzler und Vertrauten, Johann Ribi (Kanzler 1352–1375), an dem Fälschungswerk vermutet.¹⁵ Neben dem *Privilegium maius*, das für sich beanspruchte, eine 1156 von Friedrich I. ausgestellte Kaiserurkunde zu sein, hatte man vier weitere Kaiserurkunden aus verschiedenen Zeiten kopiert. Der Fälschungskomplex wuchs auf insgesamt sieben Urkunden an, da in das älteste Privileg – eine angeblich 1058 durch Heinrich IV. dem Markgrafen Ernst von Österreich ausgestellten Urkunde – noch zwei „antike“ Privilegien als Insert eingefügt wurden. Dem Wortlaut nach hatten Cäsar und Nero diese beiden Privilegien für das Land Österreich (*plagae orientalis terrae suisque incolis*) ausgestellt.¹⁶ Sehr beeindruckend, so alte Urkunden besaß sonst niemand.

Anfang des Jahres 1359 war Karl IV. jedoch keinesfalls gewillt, der selbstbewussten Neuformulierung des Verhältnisses zwischen den Habsburgern und ihm als kaiserlichem Lehnsherrn ohne weiteres zuzustimmen. Zu einer Belehnung Rudolfs kam es deshalb vorerst nicht. Unterdessen bemühte sich der Habsburger, in jeder erdenklichen Weise die kaiserliche Autorität zu untergraben. Im Juni begann er in der Intitulatio seiner Urkunden und auf Siegeln den Titel *palatinus archidux* zu führen und sich „Fürst in Schwaben und Elsass“ zu nennen.¹⁷ Das Herzogtum Schwaben war freilich seit über hundert Jahren erloschen, und die Beanspruchung des Titels musste deshalb vor allem den Wittelsbacher Pfalzgrafen und Kurfürsten Ruprecht d. Ä. († 1390) brüskieren.¹⁸ Diese Provokation sicherte Rudolf durch ein Bündnis mit den Württembergischen Brüdern Eberhard und Ulrich ab, das am 26. September 1359 feierlich beschworen wurde. Das Bündnis war offensichtlich gegen den Kaiser gerichtet

12. Jahrhundert (1125–1190). Untersuchungen zur Diplomatik der Kaiserurkunde (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. Denkschriften 134), Wien 1979, 340–346 (Die Schreiber des Privilegium minus DF I 151).

14 Vgl. zu dem im 12. und 13. Jahrhundert entwickelten Verfahren der Echtheitsprüfung Jörg W. BUSCH, *Certi et veri cupidus*. Geschichtliche Zweifelsfälle und ihre Behandlung um 1100, um 1300 und um 1475. Drei Fallstudien, (Münstersche Mittelalter-Schriften 80), München 2001, 101–125.

15 Vgl. zu dem habsburgischen Kanzler Johann Ribi zuletzt Christian LACKNER, Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzoge (1365–1406), (MIÖG 41), Ergb., München 2002, 278–292, zu seiner möglichen Beteiligung an der Fälschung 290–292; weiter Josef GELMI – Christine TROPPER, Johann Ribi von Brixen, in: Erwin GATZ (Hg.), Clemens BRODKORB (Mitarb.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448*. Ein biographisches Lexikon, Bd. 1, Berlin 2001, 121f.; allgemein Winfried STELZER, Zur Kanzlei der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg (1282–1365), in: *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter*. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik, Bd. 1 (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35), München 1984, 297–313, hier 304–307.

16 Lhotsky, *Privilegium* (wie Anm. 6) 81–84.

17 Dazu gehörte auch Rudolfs Bezeichnung als Reichsjägermeister, vgl. SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 2) 161, 189f.; Anh. 4, 301f. (mit Abb.).

18 Helmut MAURER, Karl IV. und die Erneuerung des Herzogtums Schwaben, in: Hans PATZE (Hg.), *Kaiser Karl IV. 1316–1378*. Forschungen über Kaiser und Reich, Göttingen 1978, 645–658, insbes. 647f.

– sollte der Habsburger zum Römischen König gewählt werden, verpflichteten sich die Brüder Eberhard und Ulrich zu seiner Unterstützung.¹⁹ Rudolf IV. agierte bewusst offensiv und zwang den Kaiser immer wieder zur Reaktion. Zu einem merkwürdig anmutenden Zwischenfall kam es dann Ende des Jahres 1359. Die beiden geistlichen Kurfürsten, die Erzbischöfe Wilhelm von Köln und Gerlach von Mainz, verwahrten sich mit aller Dringlichkeit gegen den Verdacht, im Bunde mit Papst Innozenz VI. (1352–1362) und König Ludwig I. von Ungarn († 1382) die Absetzung des Kaisers betrieben zu haben.²⁰ In ihren besiegelten und fast gleichlautenden Schreiben vom 11. November 1359 versicherten die beiden Erzbischöfe sowohl dem ungarischen König als auch dem Kaiser, dass die von Herzog Rudolf von Österreich dem Herrscher hinterbrachten Umsturzpläne (*deposicionem dicti domini nostri imperatoris*) reine Erfindung seien.²¹ Jederzeit seien sie bereit, vor dem kaiserlichen Hofgericht oder an einem anderen Ort die Wahrheit darzulegen und sich von diesem Vorwurf zu reinigen.²² Falls Rudolf damit Zwietracht säen und seine Thronambitionen verdeutlichen wollte, schlug der Vorstoß fehl. Die Kurfürsten schworen dann 1362, keinen Habsburger zu Karls Nachfolger zu wählen, obwohl Rudolf als kaiserlicher Schwiegersohn bis zu Wenzels Geburt im Jahr 1361 als Thronfolger galt.²³ Im Mai des Jahres 1360 kam es durch die Vermittlung des ungarischen Königs in Seefeld zu einer ersten Aussöhnung des Kaisers mit Rudolf IV. und seinen Brüdern.²⁴ Der Ort

-
- 19 Peter-Johannes SCHULER (Hg.), Regesten zur Herrschaft der Grafen von Württemberg (1325–1378) (QFGG 8), Paderborn 1998, Nr. 676, 208–210, § 15 (Unterstützung bei der Wahl Rudolfs zum Römischen König durch die Württemberger); vgl. zum wachsenden politischen Gewicht der Württembergischen Brüder im schwäbischen Raum DERS., Königsnähe – Königsferne. Zum Itinerar der Grafen von Württemberg im 14. Jahrhundert, in: Helmut MAURER – Hans PATZE (Hg.), Festschrift für Berent Schwineköper zu seinem siebzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1982, 455–468; ferner Marco INNOCENTI, Luxemburg und Württemberg. Feinde und Verbündete, Hemecht. Zeitschrift für Luxemburger Geschichte 54 (2002) 153–182, hier 160–163; Peter RÜCKERT, Dynastie, Hof, Territorium: Zur Herrschaftsbildung der Grafen von Württemberg im späteren Mittelalter, in: Hansmartin SCHWARZMAIER – Peter RÜCKERT (Hg.), Das Land am mittleren Neckar zwischen Baden und Württemberg (Oberrheinische Studien 24), Ostfildern 2005, 189–211.
- 20 BATTENBERG, Urkundenregesten Bd. 7 (wie Anm. 3) Nr. 508–513, 360–363. Der ungarische König übernahm im Mai des folgenden Jahres die Vermittlung zwischen dem Habsburger und dem Kaiser, so dass diese Vorwürfe ihn offenbar nicht kompromittierten.
- 21 Ebd., Nr. 508, 360 (Erzb. Wilhelm von Köln an Herzog Rudolf von Österreich), Nr. 509, 360f. (Erzb. Gerlach von Mainz an Herzog Rudolf von Österreich); Nr. 510, 361f. (Erzb. Wilhelm von Köln an Kg. Ludwig von Ungarn), Nr. 511, 362 (Erzb. Gerlach von Mainz an Kg. Ludwig von Ungarn), Nr. 512 (Erzb. Gerlach von Mainz an Kaiser Karl IV.), Nr. 513, 363.
- 22 Karl IV. hatte als Reaktion auf die Vorwürfe seinen Vertrauten, den Pfalzgrafen und Kurfürsten Ruprecht d. Ä., an den Rhein geschickt, wo dieser mit seinen Mitkurfürsten zu einer Beratung über die Vorwürfe zusammentrat. Man kam hier überein, alles nach dem Rat und zur Zufriedenheit des Kaisers ausführen zu wollen, [...] *tam ego quam dicti mei conprincipes vestri imperii devoti hic in presenti congregato per voluntate, honore et beneplacito [!] vestre imperialis celsitudinis taliter faciemus [...]*; Erzb. Gerlach von Mainz an den Kaiser; ebd., Nr. 512, 362f.
- 23 Bei einem Besuch Karls IV., Herzog Albrechts und Rudolfs im Kloster Zwettl im Mai 1353 wird Rudolf wie ein *rex Romanorum* empfangen (MGH SS 9), 693. SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 12) 306. Für die Frage der von Karl IV. geplanten Wiedererrichtung des Herzogtums Schwabens instruktiv Wilhelm Baum, Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krisen und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des

der Belehnung, das österreichische Seefeld an der mährischen Grenze, war nicht zufällig gewählt. Der Kaiser zeigte damit ein gewisses Entgegenkommen, doch galt Seefeld als burggräflisch-nürnbergisches Reichslehen und hatte als Belehnungsort schon Tradition. Hier war bereits Herzog Albrecht II. aus der Hand Karls belehnt worden, und mit eben diesem hergebrachten Zeremoniell (*modo debito et consueto*) verlieh der Luxemburger jetzt dem Sohn Rudolf sein Lehen.²⁵ Um möglicherweise berechnete Ansprüche nicht zu übergehen, stellte der Kaiser dem Schwiegersohn noch am selben Tag einen „Schadlosbrief“ aus, der besagte, dass die Unterlassung bestimmter Handlungen und Feierlichkeiten bei dieser Belehnung (*aliquos actus et observancias solempnes obmiserit*) ihm und seinen Brüdern nicht zum Nachteil gereichen solle.²⁶ Der „Schadlosbrief“ war sicherlich das Ergebnis eines Kompromisses und die Sachlage in Bezug auf die Anerkennung der österreichischen Privilegien in rechtlicher Hinsicht noch offen.

Der Kaiser schien sichtlich bemüht, eine öffentliche Stellungnahme zu den fraglichen Privilegien zu vermeiden, doch ein stillschweigendes Übergehen der angeblich alten Vorrechte ließ der Habsburger nicht zu. Am 11. Juni 1360 ließ er den gesamten Fälschungskomplex durch den päpstlichen Legaten, den Bischof Ägidius von Vicenza,²⁷ den für Wien zuständigen Diözesanbischof Gottfried von Passau²⁸ sowie durch die Notare Lamprecht von Brunn²⁹ und Abt Eberhard von Reichenau (1343–1379) vidimieren. Die Zusammensetzung der Gruppe war ebenso klug wie bezeichnend gewählt: Der päpstliche Legat war des Deutschen nicht mäch-

Mittelalters, Köln 1993, 11–54 (Vorgeschichte). Karl ebnete dem Schwiegersohn bis 1359 sichtlich den Weg zur Übernahme herzoglicher Gewalt in diesem Raum, was nur im Zusammenhang mit der geplanten Thronfolge verständlich ist. Als „Intrige“, die einen Keil zwischen den Kaiser und die Kurfürsten treiben sollte, wertet auch BAUM, Rudolf IV. (wie Anm. 2) 115f., die Vorwürfe; vgl. dazu auch RI 8, Nr. 3115: Im Mai 1360 versichert der Kaiser eidlich, dass er den gegen den guten Namen und die Ehre König Ludwigs von Ungarn verbreiteten üblen Gerüchten nie Glauben geschenkt habe.

24 RI 8, Nr. 3117a. So auch Heinrich Truchsess von DIESSENHOFEN († 1376), Heinricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter, hg. aus dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmer's von Alfons HUBER (Fontes rerum Germanicarum 4), Stuttgart 1868, 118.

25 Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451. Die Zeit Karls IV. (1360–1364), Ronald NEUMANN (Bearb.), Bd. 8, Köln u.a. 1996, Nr. 23, S. 18f.; RI 8, Nr. 3118; vgl. zur Bedeutung von Seefeld KRIEGER, Reich (wie Anm. 2) 39f.

26 Urkundenregesten Bd. 8 (wie Anm. 25) Nr. 42, S. 19; RI 8, Nr. 3119.

27 Aegidius de Boni OSA, Bf. von Vicenza 1348–1363. Der päpstliche Legat begleitete den Herzog noch bis Jahresende und war auch während der Verhandlungen mit dem Kaiser im November 1360 an der Seite des Herzogs; vgl. BAUM, Rudolf IV. (wie Anm. 2) 123f.

28 Alois SCHMID, Gottfried von Weißeneck († 1362) Bischof von Passau, in: Erwin GATZ – Clemens BRODKORB (Bearb.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Bd. 1, Berlin 2001, 556. Gottfried stammte aus einer Kärntner Ministerialenfamilie.

29 Vgl. zuletzt Helmut FLACHENECKER, Lamprecht von Brunn (OSB) (um 1320/30–1399). 1363–1364 Elekt von Brixen. 1364–1371 Bischof von Speyer. 1371–1374 Bischof von Straßburg. 1374–1375 Administrator des Bistums Straßburg. 1374–1399 Bischof von Bamberg, in: BRODKORB – GATZ, Bischöfe (wie Anm. 28) 52–54; vgl. ausführlicher Ivan HLAVÁČEK, Lamprecht von Brunn. Bischof von Bamberg (vor 1330–1399), in: Alfred WENDEHORST – Gerhard PFEIFFER (Hg.), Fränkische Lebensbilder Bd. 9, Neustadt/Aisch 1980, 46–60.

tig,³⁰ Bischof Gottfried von Passau verfolgte seit jeher einen ausgesprochen habsburgerfreundlichen Kurs und der Notar Lamprecht war Rat und langjähriger Vertrauter des Herzogs. Aber die vielleicht undurchsichtigste Rolle in dieser Angelegenheit spielte der hochverschuldete Reichenauer Abt Eberhard von Brandis.³¹ Nachdem er die einstige Reichsabtei bereits 1358 den Habsburgern unterstellt hatte,³² verkaufte der Abt dem Herzog nur kurze Zeit nach der Vidimierung die wichtigste Feste des Klosters, den Mägdeberg.³³ Diese Gesellschaft jedenfalls kam nach sorgfältiger Lektüre und formaler Prüfung von Urkunden und Siegeln zu dem Schluss, es handle sich um einwandfreie Stücke, ohne Rasur, unbeschädigt und „über jeden Verdacht erhaben“ (*omni prorsus suspicione carentes*).³⁴ Damit hatte die Fälschung öffentliche Anerkennung und das Vidimus päpstlich autorisierte Rechtsgültigkeit erlangt – so leicht war sie nicht mehr aus der Welt zu schaffen.

-
- 30 Bei der Vidimierung der Privilegien am 11. Juni 1360 heißt es über den Legaten: *Nonnullas eciam videlicet sextam et septimam in ordine subscriptarum in sermone theutonico, in latinum tamen translatas, plane et fideliter prout nobis dicto Egidio, ignaro lingwe theutonice, prefatos dominos Pataviensem episcopum, Augie maioris et Gengembacensem abbates consigillantes [...]* (Josef CHMEL, Vidimus der österreichischen Freiheitsbriefe, vom 11. Juni 1360, in: Notizenblatt. Beilage für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Wien 1858, 99–109, hier 99).
- 31 Die Abtei war in der Mitte des 14. Jahrhunderts in jämmerlichem Zustand und beherbergte nur noch acht bis zehn Mönche. Die Wahl Eberhards 1343 war durch Diethelm von Krenkingen an der Papstkurie in Avignon angefochten worden, so dass allein der Kampf um seine Anerkennung als Abt viel Geld verschlang; vgl. Ingeborg KRUMMER-SCHROTH, Der Abtsstab des Eberhard von Brandis, in: Helmut MAURER (Hg.), Die Abtei Reichenau. Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Inselklosters, Sigmaringen 1974, 593–599; grundlegend immer noch Konrad BEYERLE, Zur Einführung in die Geschichte des Klosters. I. Von der Gründung bis zum Ende des Freiherrlichen Klosters (724–1427), in: DERS. (Hg.), Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur Zwölfhundersten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters, Bd. 1, München 1925, 55–212, hier 181–202. Abt Eberhard von Brandis war der Sohn der Gräfin Margarete von Nellenburg und entstammte damit einer Familie, die seit langem zu den Gefolgsleuten der Habsburger zählte; vgl. Birgitte HOTZ, Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel: die avignonesische Periode (1316–1378) und die Domherrngemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378) (VuF 49), Ostfildern 2005, 376f. und 410, zu den Verflechtungen der verschiedenen Mitglieder der Familie Brandis, die mit Heinrich und Manegold von Brandis in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auch zwei Konstanzer Bischöfe stellten.
- 32 Im Jahr 1349 hatte Karl IV. Abt Eberhard belehnt, die Reichenau war somit noch eine Reichsabtei; BEYERLE, Einführung (wie Anm. 31) 187–189.
- 33 Ebd., 190; der Verkauf des Mägdebergs wurde am 19. Oktober 1359 vollzogen. An dieser Transaktion waren die Württembergischen Grafen ebenso beteiligt, die im Januar 1359 das Nutzungsrecht an der Feste erworben hatten, wie Abt Eberhard und die Habsburger, vgl. zu den Rechten der Württembergischen Brüder an dem Mägdeberg SCHULER, Regesten (wie Anm. 19) Nr. 596, S. 190f. Diese Gruppe um den Herzog war somit in vielfacher Weise, politisch und wirtschaftlich, miteinander verbunden.
- 34 CHMEL, Vidimus (wie Anm. 30) 99. Die Notare *Johannes Ortholffi de Snoyma* (Kleriker der Diözese Olmütz), *Rudgerus de Hentschikon* (Kleriker der Konstanzer Diözese) und *Nicolaus Heslim de Nurekk* (Kleriker der Salzburger Diözese) bestätigten als *notarii publici auctoritate imperiali* den ordnungsgemäßen Ablauf (ebd., 109); bei Peter-Johannes SCHULER, Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Darstellungen 90 und 99), Stuttgart 1987, sind sie nicht verzeichnet.

Der Kaiser, der sonst selten zur Waffe griff, entschloss sich zu einem Feldzug gegen die Württembergischen Brüder.³⁵ Im August 1360 hatte sich bereits ein ansehnliches Heer bei Sulzbach versammelt,³⁶ als Abt Lamprecht von Brunn im Heereslager eintraf. Der Bote bat um Aufschub für den Herzog. Obwohl sich der Feldzug nicht zuletzt gegen den Habsburger richtete, beschied der Kaiser den Boten mit einer diplomatisch-freundlichen Antwort: Warten könne er auf die habsburgische Unterstützung nicht länger, aber falls Rudolf pflichtgemäß (*debita hora*) erscheine, würde er, Karl, gerne nach seinem Willen handeln (*ego secundum voluntatem eius libenter fecissem*).³⁷ Bis zuletzt hielt der Luxemburger dem Schwiegersohn die Möglichkeit einer friedlichen Einigung offen. Es wurde ein kurzer und erfolgreicher Kriegszug. Ihre Niederlage zwang die Grafen, das Bündnis mit dem Habsburger noch Ende August zu lösen.³⁸ Die im September verhandelten Verträge regelten dann präzise das neu formulierte friedliche Verhältnis zwischen den Grafen, dem Reich und den schwäbischen Städten, das sich in der Folgezeit als stabil erwies.³⁹ Diese Entwicklung zwang auch Rudolf, sich dem kaiserlichen Willen zu unterwerfen. Noch im Feld bei Esslingen schwor er, alle von ihm neu erdachten Titel abzulegen, sämtliche Siegel zu zerbrechen und sich bis Weihnachten traditionelle nach dem Vorbild des Vaters anfertigen zu lassen.⁴⁰ Die zahlreichen beschworenen Verträge und Vereinbarungen zwischen Kaiser und Herzog zeigen deutlich, wie schwer es war, für die vielschichtigen Probleme eine für beiden Seiten akzeptable Lösung zu finden.

35 Während in Wien die Vidimierung der österreichischen Fälschung betrieben wurde, fand in Nürnberg ein Reichstag statt, auf dem die schwäbischen Städte ihre Klagen gegen die Übergriffe der Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg vorbringen konnten; SCHULER, Regesten (wie Anm. 19) Nr. 703, 216. Der Reichstag diente offenbar der Vorbereitung des Kriegszuges. Am 6. Juli 1360 teilte Erzbischof Boemund von Trier den Württembergischen Grafen mit, dass er auf Weisung des Kaisers ihr Feind geworden sei; Urkundenregesten Bd. 8 (wie Anm. 25) Nr. 36, 29.

36 SCHULER, Regesten (wie Anm. 19) Nr. 715, 220. Bischof Dietrich von Minden zog mit 1000 Bewaffneten zum Kaiser nach Sulzbach, ebd., Nr. 717, S. 220. Pfalzgraf Ruprecht eröffnete in Niederschwaben mit Hilfe der Reichsstädte den Krieg gegen die Württembergischen Gefolgsleute, und Karl selbst hatte sein Heer durch Kontingente aus Zittau, Ungarn und Litauen verstärkt.

37 Urkundenregesten Bd. 8 (wie Anm. 25) Nr. 49, 39.

38 Am 31. August 1360 wurde noch im Feld bei Schorndorf ein Vertrag über die Lösung des Bündnisses aufgesetzt; Urkundenregesten Bd. 8 (wie Anm. 25) Nr. 52, 41f.

39 Die Vereinbarung zwischen dem Kaiser und dem Grafen wurde am 2. September unterzeichnet, demzufolge die Grafen sowohl die Burg Hohenstaufen als auch die Landvogtei Schwaben verloren; ebd., Nr. 54, 44f. Die Friedensvereinbarungen zwischen den Württembergischen Grafen und den schwäbischen Reichsstädten wurde dann am 16. September 1360 unterzeichnet; SCHULER, Regesten (wie Anm. 19) Nr. 725, 223f.

40 Urkundenregesten Bd. 8 (wie Anm. 25) Nr. 53, 43f.; Nr. 56, 46 (5. September 1360, Karl bestätigt den Habsburgerbrüdern den rechtmäßigen Besitz ihrer Güter in Schwaben und im Elsass); Nr. 57, 47 (Bestätigung des Kaisers, dass die Vereinbarungen zwischen Rudolf und ihm nicht die alten habsburgischen Rechte beeinträchtigen sollen); Nr. 58, 47f. (Schutz und Geleit für die habsburgischen Gefolgsleute auf luxemburgischem Gebiet); vgl. ebd., 48 die vier weiteren an diesem Tag getroffenen Vereinbarungen. Herzog Rudolf hatte versprechen müssen (Nr. 53, 43 § 2), auf Befehl des Kaisers unbegrenzt öffentlich zu bekennen, dass er kein Anrecht auf die Pfalzgrafschaft besitzt und auch nicht Herzog in Schwaben und im Elsass ist: Zwei dieser

Nach wie vor blieb jedoch eine kaiserliche Entscheidung über die fragliche Privilegienbestätigung unumgänglich, die nun auf den Hoftag in Nürnberg im November 1360 festgesetzt wurde. Hier erschien der Habsburger persönlich und legte dem Kaiser das beglaubigte Vidimus vor.⁴¹ Die wichtigsten Forderungen hatte Rudolf im *Privilegium maius*, in der verfälschten Urkunde Barbarossas untergebracht, die dadurch auf eine stattliche Größe angewachsen war. Die Grundlinie der von dem Staufer verbrieften Vorrechte hatte man beibehalten, aber teils präzisierend ergänzt, teils kühn ausgedeutet. Das alte Staufer-Privileg erscheint sozusagen den Anforderungen der Zeit angepasst und vermittelt deshalb anschaulich, was man sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts unter einer effektiven Landesherrschaft vorstellte. Auf ein Minimum wird der Reichsdienst reduziert: Der österreichische Herzog ist dem Reich keinen anderen Dienst schuldig als zwölf Gerüstete im Fall eines Kriegs gegen Ungarn – und zwar für einen Monat, explizit nur damit der Herzog als *princeps imperii* – als Reichsfürst – anerkannt werde.⁴² Sein Lehen darf er in Österreich empfangen, und falls der König oder Kaiser nach dreimaliger Einladung nicht erscheine, habe diese als vollzogen zu gelten (§ 2). Die vom König einberufenen Hoftage besucht der Herzog nur, wenn er will (§ 3), und das Reich darf im Herzogtum keine Lehen besitzen, es sei denn, der Inhaber sie zuvor vom Herzog empfangen (§ 4). Von dieser Verfügung blieben geistliche Fürsten und Klöster jedoch ausgeschlossen. Alle weltlichen Gerichte unterstehen dem Herzog (§ 5), und er besitzt einen besonderen Gerichtsstand: Wird er beklagt, so braucht er sich vor niemandem – auch nicht vor dem König – zu verantworten. Was er in seinem Herrschaftsbereich anordnet, kann niemand ändern, auch der Kaiser nicht (§ 6). Das Reich allerdings muss dem Herzog jederzeit gegen Rechtsbrecher behilflich sein (§ 12). Fehlt der Herzogsfamilie der männliche Nachkomme, fällt das Herzogtum an die älteste Tochter (§ 9). Sind jedoch mehrere Söhne vorhanden, führt der jeweils Älteste die Alleinherrschaft und vererbt sie seinem ältesten Sohn – und vor allem: Das Herzogtum Österreich soll unteilbar sein (§ 10). Es folgt schließlich ein Artikel, der auf das *crimen laesae maiestatis* anspielt: Wenn jemand offen oder im Geheimen gegen den Landesherrn vorgeht, verfällt er mit Leben und Besitz ohne Gnade dem Herzog (§ 11). Der österreichische Herzog darf in seinen Landen Juden und Kawertschen, also Geldhändler, haben (§ 14). Er empfängt sein Lehen zu Pferde und in fürstlicher Gewandung und trägt zum Hute die Zinkenkrone, das Szepter (*baculum*) in den Händen haltend (§ 13). Wenn er zu den Reichstagen erscheint,

besiegelten Erklärungen haben sich erhalten Nr. 59, 50 und Nr. 60, 50 (beide 5. September 1360). Es folgte schließlich noch die beschworene Erklärung der habsburgischen Landherren für Rudolf und seine Brüder, alle mit Kaiser Karl und Mgf. Johann von Mähren getroffenen Vereinbarungen einzuhalten Nr. 61, 51 (5. September 1360).

- 41 Der Chronist Heinrich von Diessenhofen berichtet über dieses Treffen: *Item mense Novembris anno LX. Karolus imperator vocavit ad se dominum Rudolphum ducem Austrie, ut veniret ad eum in Nürrenberg in festo S. Martini. Quod et fecit. Et ibi eum informavit de quibusdam factis, que decent principem*, Heinrich de Diessenhofen (wie Anm. 24), 120; HUBER, Geschichte (wie Anm. 3) Nr. 253, S. 192.
- 42 DD F I, 4, Nr. 1040 (wie Anm. 6) § 1, 347. Vgl. dazu Peter MORAW, Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 33), Bd. 3, Hannover 1988, 201–224, hier 211f.

soll er wie einer der Kurfürsten (*unus de palatinis archiducibus est censendus*) behandelt werden. Hier darf er „beim Sitzen und beim Einzug“ (*consessu et incessu*) den ersten Platz direkt hinter den Kurfürsten (*post electores principes*) zur Rechten des Königs einnehmen (§ 15). Und die beschriebenen Vorrechte sollen auch in den künftig durch Kauf, Tausch oder Erbschaft erworbenen Ländern gelten (§ 18).

II. Die Reaktion des Kaisers

Über die kaiserliche Reaktion auf diese weitgespannten Ansprüche sind wir recht gut unterrichtet, denn Karl hat in diesem Zusammenhang zwei Maßnahmen ergriffen, die schriftlichen Niederschlag fanden. Die beiden inserierten „antiken“ Urkunden Cäsars und Neros erregten mindestens sein Misstrauen, denn er bat brieflich den besten Kenner der römischen Antike, den Humanisten Francesco Petrarca, um Prüfung der Stücke.⁴³ Das Gutachten des berühmten italienischen Humanisten traf jedoch erst nach Abschluss der Verhandlungen, im April 1361, am kaiserlichen Hof ein. Als direkte Antwort auf die Provokationen des Habsburgers entschloss sich der Kaiser jedoch, die in den Privilegien verbrieften Vorrechte einzeln zu überprüfen. Über diese Privilegienprüfung hat sich ein ungewöhnliches Dokument erhalten, das Samuel Steinherz bereits 1888 veröffentlichte, das in der Forschung aber kaum angemessene Beachtung fand.⁴⁴ Es handelt sich um ein Verhandlungsprotokoll, bzw. genauer um einen Rechtsentscheid, bei dem die Stellungnahmen des Kaisers zu den einzelnen Verfügungen des *Privilegium maius* schriftlich festgehalten sind. Und eben diese sorgfältige Würdigung der einzelnen Rechte, die teils verworfen und teils modifiziert werden, wertete die Forschung bislang als Beweis, dass der Kaiser den großen Fälschungskomplex prinzipiell als echt anerkannt habe.⁴⁵ Denn andernfalls, so die Schlussfolgerung, hätte Karl die ungewöhnlichen Privilegien als Versuch der Täuschung doch sicherlich zurückgewiesen.

Das Rechtsgutachten zeigt eindrucksvoll die Vorgehensweise des Kaisers in diesem Konflikt (Abb. 2). Die ihm vorgelegten Privilegien wurden der Reihe nach behandelt, wobei man zunächst in der linken Spalte den Rechtsinhalt der einzelnen Verfügungen präzise zusammenfasste. Korrespondierend dazu wurde in der rechten Spalte der kaiserliche Rechtsentscheid eingetragen.⁴⁶ Fraglosen Sachverhalten, wie die Erhebung Österreichs zum Herzogtum hat Karl ohne weiteres zugestimmt: *Istud admisit dominus imperator simpliciter*. Anderes hat er bedingungslos verworfen: so das Belehnungszeremoniell und den Belehnungsort, den bis zur knap-

43 Berthe WIDMER (Hg.), Francesco Petrarca. Aufrufe zur Errettung Italiens und des Erdkreises. Ausgewählte Briefe Lateinisch – Deutsch, Basel 2001, Petrarca an Karl IV. (Mailand, 21. März 1361), 509–519.

44 Samuel STEINHERZ, Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe, in: *MIÖG* 9 (1888) 63–81; vgl. das ausführliche Regest in *Urkundenregesten* Bd. 8 (wie Anm. 25) Nr. 104, 83–86; Die Bezeichnung „Gesprächsgutachten“, so SAUTER, *Herrschaftsrepräsentation* (wie Anm. 2) 163, greift hinsichtlich der rechtlichen Relevanz des Dokuments zu kurz.

45 Vgl. zuletzt KRIEGER, *Reich* (wie Anm. 2) 40.

46 Karlsruhe, Generallandesarchiv (GLA), 67/805. Unikale Überlieferung im Registerband II (1359–1362) Ruprechts d. Ä. von der Pfalz, fol. 77r–79r.

Item lra regis homines q. est pms modic
capitp est annu aualis dte reuel. q
dicta dnt. Inday gladio uci pnt de
sanderu sine regu aua Impu. alyp
dferi

It in lra pced pti pnt vni alyp
q de murchmion. dnt. pnt pti dnt
q dnt. dnt. dnt. q dnt pnt
aualis murchmionis.

It est vni alyp q pti mher dnt.
dnt. aua pnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. et pnt. dnt. dnt. dnt.
m dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. m pnt. dnt.

It dnt. dnt. p mher dnt. dnt. dnt.
dnt. m dnt. pnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

It alyp p. q p dnt. dnt. dnt. dnt.
q pnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

It dnt. dnt. q pnt. m dnt. dnt.
dnt. dnt. m dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

It p. dnt. q dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

It p. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

Item dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

Item dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

Item dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

Item dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

Item dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

Item dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

Item dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

Item dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.
dnt. dnt. dnt. dnt. dnt. dnt.

pen Unkenntlichkeit verminderten Reichsdienst, die Tatsache, dass das Reich in Österreich keine Lehen besitzen dürfe und es dem Herzog frei stehe, sich bei Anklagen vor dem kaiserlichen Gericht zu verantworten oder nicht. Vieles jedoch hat Karl nur teilweise akzeptiert oder den Wortlaut selbständig abgeändert: *Dominus imperator hac forma modificat* leitet er seinen einschränkenden Kommentar zu der ausschließlichen Rechtsgewalt der Habsburger in ihrem Herzogtum ein (*Priv. maius* § 5): Die Rechte des Reiches und aller übrigen Lehnshaber dürften jedenfalls nicht beeinträchtigt werden.⁴⁷ Zu dem Anspruch, dass das Reich dem Herzog gegen alles Unrecht beistehen müsse (*Priv. maius* § 12), lautet der kaiserliche Kommentar: *Sic melius sonaret* – „So klingt es besser: Der Kaiser geruht den österreichischen Herzögen gegen Rechtsverletzungen in einer der kaiserlichen Ehre geziemenden Weise zur Erlangung des Rechts behilflich zu sein.“⁴⁸ Durchaus süffisant, so Karl-Friedrich Krieger, ist Karls Bemerkung zu Primogenitur und Unteilbarkeit des Herzogtums (*Priv. maius* § 10): „Die herzoglichen Brüder“, so gibt der Kaiser zu Protokoll, „mögen zusehen, ob sie unter einer solchen Gefahr der Enterbung leben wollten (*Videant fratres duces si velint sub tali exhereditacionis sue periculo remanere*), und auch die Bewohner des Landes (*terrigenae*) sollten prüfen, ob ein solcher Artikel im Interesse ihres Landes liegen könne.“⁴⁹ Damit benannte der Kaiser nicht nur den Schwachpunkt der herzoglichen Erbverfügung, sondern forderte zugleich unmissverständlich die Brüder und die Stände des Landes zum Widerstand auf. Eine Ablehnung dieser zentralen Forderung, die deutlich auf die Privilegien der Kurfürsten in der Goldenen Bulle verweist, hat Karl IV. aber vermieden. Vielmehr verteilte er den Widerstand auf die Schultern, die seiner Meinung nach dafür zuständig waren. Und in der Tat kehrte man später zum Gesamthandprinzip zurück. Auch bei anderen Artikeln verfuhr der Kaiser in dieser Weise: Bei dem Paragraphen, dass bei Widerstand gegen den Landesherrn oder Schädigung seines Besitzes die Person mit dem Leben und Besitz ohne Gnade dem Herzog verfallende, forderte der Kaiser eine ordentliche Gerichtsverhandlung und beurteilte den zwangsläufigen Huldentzug als unchristlich (*impius*). Allerdings – eine kategorische Ablehnung bedeutete der kaiserliche Kommentar nicht, auch wenn Karl keinesfalls daran gelegen sein konnte, dass die herzogliche Willkür möglichen Widerstand ohne weiteres beiseiteschieben konnte.

Karl und sein Rat verfuhrten offenbar rechtlich klug differenzierend nach dem Prinzip der Zuständigkeit: Bei Angelegenheiten, die prinzipiell oder überwiegend die Herrschaft über Österreich betrafen, beschränkte er sich auf einen Kommentar und versagte seine Zustimmung nur, wenn das Verhältnis zum Reich betroffen war. Die auf diese Weise „für Recht“ befundenen alten österreichischen Privilegien wurden dann im Anschluss an die Prüfung, am 17. Dezember 1360, vom Kaiser bestätigt.⁵⁰

47 Karlsruhe, GLA, 67/805 fol. 77r.

48 Ebd.; vgl. STEINHERZ, Karl IV. (wie Anm. 44) 76.

49 Karlsruhe, GLA, 67/805 fol. 77r; vgl. KRIEGER, Reich (wie Anm. 2) 40.

50 LHOTSKY, Privilegium (wie Anm. 6) 30; RI 8, Nr. 3491: Der Kaiser bestätigt dem Herzog „Rudolf von Oesterreich und seinen brüdern alle rechte, freiheiten und guten gewohnheiten, die sie und ihre vordern in ihren gebieten und städten bis auf seine wahl gehabt, und ausserdem die Juden, die unter ihrer gewalt sitzen oder sitzen werden.“

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 digne (cum) iudice et reprobis publicis
 sine auctoritate iudice et reprobis sine
 iudice molestis et offensa

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 ad illi digne iudice et reprobis sine
 iudice molestis et offensa

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 iudice molestis et offensa

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 iudice molestis et offensa

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 iudice molestis et offensa

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 iudice molestis et offensa

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 iudice molestis et offensa

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 iudice molestis et offensa

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 iudice molestis et offensa

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 iudice molestis et offensa

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 iudice molestis et offensa

Deo digne ad illi et potest in eis sine
 iudice molestis et offensa

Eine der wichtigsten Fragen betraf die Einordnung der österreichischen Herzoge in das Beziehungsgefüge des Reiches, die symbolisch in der Sitzordnung auf dem Hoftag zum Ausdruck kam (Abb. 3): Wünschte der Habsburger auf Hoftagen zur Rechten des Herrschers direkt hinter den Kurfürsten (*post electores principes*) zu sitzen (*Priv. maius* § 15), so beschied Karl, die Anwesenheit gekrönter Häupter und hoher Geistlicher mache es erforderlich, dass er seinen Platz unter den übrigen Fürsten des Reiches einnehme.⁵¹ Die Goldene Bulle wies den Kurfürsten jedoch auf Hoftagen stets den Platz zur Rechten und Linken des Herrschers zu.⁵² Auf diese im öffentlichen Raum symbolisch verankerte Privilegierung der Kurfürsten als vornehmste Glieder des Reiches reagierte das *Privilegium maius* mit der Forderung nach unmittelbarer Nachordnung.⁵³ Trotz des antiken Alters Österreichs, trotz des „Erzjägermeistertitels“,⁵⁴ wird der Vorrang der Königswähler hier nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr anerkannt, allerdings sollte der Unterschied in der Öffentlichkeit minimiert werden. Unübersehbar bedrohte eine räumliche Trennung von dieser Spitzengruppe in existentieller Weise die soziale Identität des Habsburgers und seiner Dynastie.⁵⁵

51 *Propter reges et magnos primates et archiepiscopos imperii dominus imperator sic modificat: Dux Austrie inter precipuos duces imperii apud imperatoris presenciam locum debet honorabilem obtinere* (Karlsruhe, GLA, 67/805 fol. 77v).

52 FRITZ, Goldene Bulle (wie Anm. 6) cap. III, IV § 3, 58f. (*De principibus electoribus in communi*); cap. VI, S. 60 (*De comparatione principum electorum ad alios principes communes*); vgl. dazu Hans-Werner GOETZ, Der „rechte“ Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung, in: Gertrud BLASCHITZ – Helmut HUNDSBICHLER u.a. (Hg.), Symbole des Alltags, Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, Graz 1992, 11–47.

53 SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 2) 182. Vgl. dazu Karl-Heinz SPIEB, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Zeremoniell und Raum. Viertes Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, 37–61.

54 Rudolf führte den Titel *Sacri Romani Imperii supremus magister venatorum* bzw. *des heiligen Römischen reichs obrister jegermeister*, wobei er auf Traditionen zurückgreifen konnte, die dem Herzog von Kärnten das Amt eines Reichsjägermeisters zusprachen; vgl. SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 2) 189; BEGRICH, „Majestät“ (wie Anm. 9) 61–63 (Erzjägermeister des Heiligen Römischen Reiches); vgl. dazu Gerd ALTHOFF, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003, 180. Althoff verweist auf die in diesem Zusammenhang kolportierte „Bogenlegende“, der zufolge ein habsburgischer Vorfahr Kaiser Otto auf der Jagd einen zerbrochenen Bogen ersetzt und dafür das Anrecht auf das nächste freierwerdene Lehen (das Herzogtum Österreich) erhalten habe. Althoffs Schlussfolgerung, „es erscheint sogar denkbar, dass diese Geschichte von den Habsburgern dazu genutzt wurde, einen Anspruch auf ein ‚Erzamt‘ zu konstruieren“, erscheint sehr einleuchtend im Zusammenhang mit den übrigen Aktivitäten des Habsburgers.

55 Erhellend für die Bedeutung der Konflikte um die Sitzordnung sind die Thesen von Barbara STOLLBERG-RLINGER, Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit, in: ZHF 28 (2001), 385–418, insbes. 417f. Sie betont den performativen Charakter derartiger öffentlichen Akte und die Notwendigkeit der Beteiligten ihren Platz zu behaupten. Wurde „ihr Platz“ in Frage gestellt, mussten sie ihn nicht nur mit Rücksicht auf ihre persönliche Stellung innerhalb des adligen Beziehungsgefüges verteidigen, sondern auch mit Blick auf die gesamte Familie und ihre Nachfahren, denn ein Nachgeben hätte als Präzedenzfall ihre Stellung insgesamt gemindert; vgl. weiter DIES., Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als

Aber auch dieser Lösung erteilte die kaiserliche Antwort eine deutliche Absage: Der Ehrevorrang gebühre den Geistlichen und den hohen Würdenträgern. Nur die Gruppe der Kurfürsten war davon ausgenommen und blieb dem Kaiser als Berater und Repräsentanten des Reiches unmittelbar zugeordnet. Eine Neuformulierung dieser ‚Rang-Ordnung‘, die erst vier Jahre zuvor in der Goldenen Bulle schriftlich niedergelegt worden war, ließ Karl nicht zu. Denn hier ging es nicht nur um die richtige Sitzordnung, sondern gleichzeitig um die politische Machtstellung der Habsburger. Die politische Relevanz spiegelt sich in der habsburgischen Forderung, die österreichischen Herzoge sollten stets zu den geheimsten Räten des Reiches gehören (*consiliarium in secretissimum consilium Romanum*), ohne deren Wissen nichts Wichtiges beschlossen werden dürfe.⁵⁶ Für Karl galt es jetzt, die mit der Goldenen Bulle gesetzte Ordnung gegen mögliche Ansprüche von außen durchzusetzen. Und musste der Kaiser nicht sogar darauf gefasst sein, dass sich die von der Kurwürde ausgeschlossenen Fürsten auf die eine oder die andere Art wehren würden? Die Goldene Bulle war gewissermaßen nur der Anfang – ein Rechtsanspruch, dessen faktisches Gewicht sich erst im Ringen mit den Habsburgern und den bayerischen Wittelsbachern erweisen würde. Karl IV. verhandelte mit Rudolf im November 1360 somit um eine angemessene Einordnung der Habsburger in das Beziehungsgefüge des Reiches. Rudolfs Versuch, die ihm in seinen Augen zustehende Stellung mit Hilfe entsprechender Privilegien einzufordern, scheiterte an der Beharrlichkeit des Kaisers, der in der entscheidenden Frage der Unterordnung der Habsburger nicht mit sich reden ließ. Denn auch für Karl ging es um viel, letztlich um seine Autorität als rangzuweisende Macht.

Überliefert ist der kaiserliche Rechtsentscheid zu den ‚österreichischen Freiheitsbriefen‘ nur als Kopie innerhalb des pfälzischen Kanzleischriftgutes. Die unter dem Pfalzgrafen Ruprecht d. Ä. († 1390) seit 1355 regelmäßig geführten Auslaufregister zeugen eindrucksvoll von der professionellen Territorialverwaltung der Pfälzer.⁵⁷ Die kaiserlichen Rechtskommentare zu den gefälschten österreichischen Privilegien finden sich hier im zweiten Registerband (1359–1362),⁵⁸ einer Papierhandschrift, deren letzte Lage (fol. 76^r–80^r) eine Art Dossier zur Auseinandersetzung des Kaisers mit dem Habsburger Rudolf IV. bildet. Die Auswahl der hier

Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstages, in: Johannes KUNISCH (Hg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, (ZHF Beihefte 19), Berlin 1997, 91–132, insbes. 99.

56 Dieses „Privileg“ war an zentraler Stelle, in dem angeblich ältesten Insert – in der Urkunde Julius Cäsars – „untergebracht“; LHOTSKY, *Privilegium* (wie Anm. 6) 18, 82; zur Diskussion um die politische Bedeutung kulturhistorischer Parameter wie Sitzordnung oder Rangdenken vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen*, Einleitung, (ZHF Beiheft 35), Berlin 2005, 9–24.

57 Vgl. zu der pfälzischen Kanzlei im 14. Jahrhundert Ellen WIDDER, *Kanzler und Kanzleien. Ein Beitrag zur Strukturgeschichte der spätmittelalterlichen Landesherrschaft*, Diss. masch., Münster 1995, 192f.; insgesamt Volker RÖDEL (Hg.), *Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter. Ausstellungskatalog der Ausstellung der staatlichen Schlösser in Heidelberg (Schätze aus unseren Schlössern 4)*, Regensburg 2000.

58 Karlsruhe, GLA, 67/805, ab fol. 82r (Nachträge von 1400); vgl. die Beschreibung der Handschrift bei Adolf KOCH – Jakob WILLE (Bearb.), *Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508*, Bd. 1 (1214–1400), Innsbruck 1894, XVI. Die Registerbände sind im Wesentlichen chronologisch geführt und enthalten auch Konzepte; SAUTER, *Herrschaftsrepräsentation* (wie Anm. 2) 163, berücksichtigt die handschriftliche Situation und die Überlieferungslage des Rechtsgutachtens nicht.

aufgenommenen Dokumente ist sichtlich von dem Konflikt um den angemäßen schwäbischen Herzogstitel bestimmt. Die chronologische Reihenfolge blieb hier unberücksichtigt. Als erstes kopierte man die Ausschreibung Karls IV. (vom 14. Februar 1361) zum Hoftag in Nürnberg, als dessen Auseinandersetzung mit Rudolf einen vorläufigen Höhepunkt erreichte (fol. 76^r–76^v).⁵⁹ Es folgt die besiegelte Erklärung Rudolfs vom 5. September 1360, dass er den unrechtmäßig angenommenen Titel „Herzog in Schwaben und im Elsass“ ablegen und die entsprechenden Siegel zerbrechen will (fol. 76^v).⁶⁰ Unmittelbar vor dem Rechtsgutachten ist Rudolfs Eid eingetragen, den der Kaiser ihm vermutlich zur selben Zeit abforderte: [...] *daz ich weder mit keiserlichen oder kuniglichen bogen [korr. aus pogen] cruce cronen sceptir swerte noch in anderen sachen mich nicht anziehen will noch beginnen noch einige nuwe ding anders, wan min vater und min veteranen seligen getan und gehandelt haben bii iren lebtagen [...]*.⁶¹ Den Abschluss bildet ein Schreiben Papst Innozenz' VI. an Karl IV. vom 23. Januar 1361 (fol. 79v–80r).⁶² Wie bei den übrigen in diesem Registerband verzeichneten Texten handelt es sich auch bei dem kaiserlichen Rechtsentscheid um eine zeitnahe Kopie, doch imitierte man in diesem Fall offenbar bewusst die äußere Form des Originals. Während die vorangehenden Urkunden durchgehend einspaltig und formlos notiert wurden, zeichnete man für das Rechtsgutachten sorgfältig zwei Spalten ein, wobei einige Paragraphen und die entsprechenden kaiserlichen Kommentare zusätzlich mit Strichen markiert wurden. Doch heben diese Markierungen im Text (z.B. fol. 77v den Artikel zur ausschließlichen Gerichtsgewalt der Habsburger in ihrem Herzogtum) nicht die für die Kurpfalz wichtigen Gesichtspunkte hervor, sondern die für Karl IV. bedeutsamen Paragraphen. So verweist eine Hand (mit Nota) fol. 78v am Rand (Abb. 4) auf den Kommentar Karls IV., dass selbst die höchsten Monarchen der Welt, der Papst und der Kaiser, die Gesetze einhalten wollen und sollen, weshalb es sich auch für den österreichischen Herzog gezieme, die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit anzuerkennen.⁶³ Obwohl das Rechtsgutachten nur kopiai überliefert ist, kommt dem Textzeugen somit dennoch ein hoher Quellenwert zu. Ohne Frage ist es auch kein Zufall, dass es zusammen mit den anderen in diesem Kontext relevanten Dokumenten in die pfälzischen Registerbände aufgenommen wurde.⁶⁴ Ruprecht d. Ä. musste ein ureigenes Interesse daran haben, dass der von dem Habsburger angenommene schwäbische Herzogstitel wieder aus der Welt geschafft wurde. In diesen Jahren fungierte der

59 RI 8, Nr. 3562.

60 Urkundenregesten Bd. 8 (wie Anm. 25) 50, Nr. 60.

61 Karlsruhe, GLA, 67/805, fol. 76v. Dabei zeigt bereits die Formulierung des Eides, dass der Kaiser die neuartigen Insignien und Titel als reine Erfindung ablehnte.

62 RI 8, Nr. 68; Vgl. Heinrich VON DIESENHOFEN (wie Anm. 24) 121.

63 Der kaiserliche Kommentar ist die Antwort auf § 22 des Henricianum, dass sich der Herzog bei Anschuldigungen vor Gericht nicht verantworten müsse, es sei denn, er tue es aus freien Stücken: *Nota: cum supremi et singulares mundi monarche domini papa et imperator iuri nolint esse contrarii et legibus servandis se profiteantur obnoxios et de iustitia respondere velint et respondere dignentur, non debet igitur dux Austrie vel quicumque alius ab ipsis monarchis inferior de sufferenda iusticia supportari, quare iuri pareat spiritualiter et temporaliter eo foro quo singulum sacre leges et sancti canones statuerunt* (Karlsruhe, GLA, 67/805, fol. 78v).

64 Das vermutete schon MORAW, Privilegium (wie Anm. 42) 207; vgl. auch BUSCH, Certi (wie Anm. 14) 101–125.

Pfälzer zudem als kaiserlicher Vertrauter und wird über die Verhandlungen in Nürnberg gut informiert gewesen sein.⁶⁵

Rundweg abgelehnt hat der Kaiser übrigens die Urkunden Cäsars und Neros. In seiner Haltung bestärkte ihn dann das Gutachten Petrarcas, das im April 1361 eintraf. „Lahm ist die Lüge an allen Enden. Leicht lässt sie sich ertappen [...],“ beginnt das berühmte und ob seiner ebenso eleganten wie drastischen Kritik viel zitierte Gutachten des Humanisten.⁶⁶ Doch birgt es bei näherer Betrachtung noch zahlreiche aufschlussreiche Aspekte. „Ein schülerhafter Stümper habe sich die Urkunden Cäsars und Neros erdacht“, fährt Petrarca fort, – und fügt freundlich hinzu, er zweifle nicht, dass Karl und die Gelehrten seines Hofes das ganze Puschwerk sogleich durchschaut hatten.⁶⁷ Daran schließt Petrarca eine Würdigung des Kaisers als profunden Rechtskenner an: Die Tatsache, dass Karl die Verfügungen seiner Vorgänger auch dann nicht zu bestätigen brauche, wenn sie echt seien, habe der Erzhalunke bei der Fälschung offenbar übersehen. „Doch diese Teilfrage“, so Petrarca, „überlasse ich deinen Juristen oder besser Dir selber, in dessen wohl verschlossener Brust (*in scrinio pectoris*), – wie ich schon als Kind in den Schulen des Zivilrechts gehört habe – alle Rechte wohl verwahrt sind.“⁶⁸ Elegant zitiert Petrarca die Digesten 1,4,1 (*in scrinio pectoris iura sunt omnia*) und gibt dem Kaiser in der in Humanistenkreisen üblichen Form des verdeckten Zitats zu verstehen, für wie tief vertraut mit dem Kaiserrecht er ihn hielt.⁶⁹ Sicherlich ist diese Bemerkung als *captatio benevolentiae* der Briefeöffnung zu verstehen, denn Petrarca wollte wohl vermeiden, dass sich der Kaiser durch die folgenden Ausführungen von ihm belehrt fühlen musste. Dennoch konnte er Karl IV. offenbar glaubwürdig als in besonderer Weise rechtskundig ansprechen. Und

65 So führte Ruprecht die Verhandlungen mit den Kurfürsten, als Rudolf IV. Ende des Jahres 1359 den Vorwurf kolportierte, sie planten den Sturz des Kaisers (vgl. oben 150, Anm. 22). Persönlich anwesend war Ruprecht im November 1360 in Nürnberg wohl nicht, doch fungierte er währenddessen als sein Stellvertreter; vgl. KOCH – WILLE, Regesten (wie Anm. 58) 193–196; leider bezieht Hubert RÖHRENBECK, Karl IV. und die Pfalzgrafen bei Rhein, in: Hans PATZE (Hg.), Kaiser Karl IV. (wie Anm. 18) 613–644, diesen Aspekt und die gesamte Auseinandersetzung der Pfälzer mit den habsburgischen Ansprüchen nicht mit ein.

66 WIDMER, Petrarca (wie Anm. 43) 508 (Mailand, 21. März 1361); vgl. zur Vorgehensweise Petrarcas bei der Privilegienprüfung BUSCH, Certi (wie Anm. 14) 185–204.

67 *De quo quidem figmento, Cesar, dubius non sum, quin tibi illico tuisque proceribus, sapientissimis viris atque doctissimis, et in primis cancellario tuo* [Johann von Neumarkt] *oculeo prorsus ac lynceo, tota funditus illius nebulonis scena patuerit* (WIDMER, Petrarca [wie Anm. 43] 508).

68 *Omitto autem, quod par in parem non habet imperium* [Dig. 4,8,4] *neque aliquid Julius Cesar statuit aut Nero, cuius tu contrarium statuere tuo iure non valeas [...]. Hanc tamen litigii particulam iurisconsultis tuis linquo, seu potius tibi, cuius in scrinio pectoris, ut puer in scolis civilibus audiebam, iura sunt omnia* (ebd., 510). Zu den Rechtskenntnissen und der Bedeutung der Rechtsetzung für Karl IV. vgl. Eva SCHLOTHEUBER, Karl IV. und das Recht, in: Die Goldene Bulle. Tagungsakten der Tagung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (9. Okt.–12. Okt. 2006), hg. von Michael MENZEL und Michael LINDNER (erscheint demnächst).

69 Dieses Zitat greift auch Papst Bonifaz VIII. im Zusammenhang mit dem Recht der Päpste auf, Konstitutionen außer Kraft setzen zu können, auf die nicht ausdrücklich verwiesen wird: *Licet Romanus pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur* [...]. Bonifacius VIII, liber Sextus, De constitutionibus, Emil FRIEDBERG,

diese Einschätzung ist für die Frage interessant, inwieweit die ungewöhnliche Vorgehensweise Karls in diesem Konflikt und die präzisen Rechtskommentare auf den Herrscher selbst zurückgehen.

Petrarca wendet sich dann der ihm angetragenen Aufgabe einer philologischen Würdigung der angeblich antiken Urkunden zu. Sein Urteil fällt vernichtend aus: Die Titulatur des Briefes habe nur jemand erfinden können, der niemals auch nur in die Nähe eines antiken Briefes geraten sei, zumal Augustus habe sich erst der Nachfolger genannt. Und wer schließlich sollte dieser handgestrickte Onkel Cäsars (*avunculus manu factus*) sein, an den sich das inserierte Privileg angeblich richte? Er sei bislang völlig unbekannt, und man müsste sich wundern, wenn bei einem so berühmten Mann wie Cäsar nach so vielen Jahrhunderten noch ein neues Familienmitglied auftauchen sollte. Die geographische Bezeichnung *terra austrialis*, also östlich, sei abhängig vom Standort des Betrachters und vom römischen Imperium ausgesehen liege Österreich allenfalls nördlich, jedenfalls nicht östlich, die Datierung sei haarsträubend, das Latein *rudis ac novus*. Das war deutlich.

Das Schreiben des Kaisers drang auf Geheimhaltung und hat sich auch nicht erhalten. Petrarca bemerkt jedoch, dass Karl es im Groll verfasste.⁷⁰ Der Kaiser muss bereits Petrarca gegenüber den konkreten Verdacht auf eine Fälschung geäußert haben, wenn der Humanist dem Herrscher für das Vertrauen dankt, das ihn zum Mitwisser eines so großen Geheimnisses (*tanti secreti conscius*) werden ließ – „Gern“, so Petrarca, „komme er der Bitte nach, die Betrügereien aufdecken zu helfen.“⁷¹ Sein Gutachten hat einen affirmativen Charakter und keinen aufklärerischen, wie die Forschung bislang vermutete. Es lieferte Argumente für den Fall, dass der Herrscher bei einer Anklage auf Fälschung Beweise benötigte. Als Rechtsgrundlage für Karls entscheidende Maßnahme, für die kaiserliche Privilegienprüfung, verweist die Forschung auf den berühmten Satz des Codex Justiniani (Dig. 4,8,4), dass der Kaiser nicht an die Rechtsetzung seiner Vorgänger gebunden sei, den auch Petrarca anführt.⁷² Doch nicht zwangsläufig oder nicht einmal naheliegenderweise war die karolinische Prüfung durch diesen Rechtssatz begründet. Im Grunde genommen hat der Kaiser 1360 in Nürnberg die in den österreichischen Privilegien untergebrachten Forderungen als das behandelt, was sie waren – als eine groß angelegte Verfälschung, deren als gültig zu betrachtende Rechtsbestandteile im einzelnen zu prüfen waren. Als Vorbild für eine solche Prüfung konnte ihm die päpstliche Supplikenpraxis dienen, bei der die Petitionen ebenfalls einzeln überprüft und oft eigenhändig vom Papst mit zustimmenden, ablehnenden oder modifizierenden Kommentaren versehen wurden.⁷³

Corpus iuris canonici, c. Licet Romanus (1,2,1), Bd. 2, Leipzig 1879–1881 (ND Graz 1959). Für den Hinweis danke ich Frau Prof. Claudia Märkl, München.

70 *Tua autem epistola, quam illorum odio dictatam ad me misisti [...]*. WIDMER, Petrarca (wie Anm. 43) 518.

71 *[...] non hoc ultimum tue clementie pignus habens, quod me tanti secreti conscius atque participem voluisti quodque his fraudibus detegendis ydoneum censuisti*. Ebd., 508.

72 Vgl. Alphons LHOTSKY, *Europäisches Mittelalter. Das Land Österreich*, in: Hans WAGNER – Heinrich KOLLER (Hg.), *Aufsätze und Vorträge*, Bd. 1, Wien 1970, *Epilegomena zu den österreichischen Freiheitsbriefen*, 265–283, hier 270, der darauf verweist, dass diese Sentenz weit verbreitet war und auch im Liber Extra (20,10,1,6) (Dekretale Innozenz' III.) zitiert wird.

73 Vgl. dazu Anne-Marie HAYEZ, *La personnalité d'Urbain V d'après ses réponses aux suppliques*, in: *Aux origines de l'état moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon*, Rome 1990, 7–31. Auch die

III. Habsburgische und Luxemburgische Politik im Konflikt

Und ist es nicht im Grunde naheliegend, dass sich Karl aus Überlegungen der Staatsraison letztlich gegen die Zurückweisung der Fälschung, und damit gegen den offenen Bruch mit dem mächtigen Schwiegersohn entschied? Als sich der Kaiser an Petrarca wandte, hat er offenbar erwogen, die ihm vorgelegten Privilegien als Fälschung zu brandmarken. Im September 1360 beschrieb er seine ambivalente Haltung in einem Brief an den ungarischen König Ludwig: „Der Schwiegersohn sei entweder aufgrund jugendlichen Leichtsinns oder durch verschlagene Einflüsterung vom Weg der Vernunft abgekommen, und angesichts des ihm angetanen großen Unrechts sei er hin- und hergerissen gewesen zwischen der ersuchten Milde des gütigen Vaters und der furchterregenden Gerechtigkeit des strengen Richters.“⁷⁴ Aber in der zunehmend angespannten Situation andauernder habsburgischer Provokationen vermied der Kaiser die direkte Konfrontation. Er änderte die einmal eingeschlagene Linie auch nicht, als Rudolf weder wie versprochen bis Weihnachten seine Siegel zerbrach noch die neuen Titel ablegte, sondern im Januar 1361 auf einem Lehnstag in Zofingen (im Aargau) *in fürstlichem Gezierde* als „Herzog in Schwaben und Elsass“ auftrat.⁷⁵ Er zwang den Habsburger vielmehr ein weiteres Mal diplomatisch in die Knie.⁷⁶ Im Juni desselben Jahres musste der verwegene Schwiegersohn schriftlich bekennen: Er habe seinen Herrn, Kaiser Karl, erzürnt durch seine Aufmachung mit Hut, Mantel und anderem herzoglichen Zierrat, obwohl er wusste (*und wir das wizen*), dass er in Schwaben und Elsass kein Herzog ist!⁷⁷

1988 hat Peter Moraw gegen Alfons Lhotsky die These vertreten, in Wien habe man nur eine ungefähre Vorstellung von der Goldenen Bulle gehabt, der genaue Wortlaut jedoch sei sicher nicht bekannt gewesen. Moraw negierte damit einen direkten Zusammenhang zwischen der Goldenen Bulle und dem *Privilegium maius* und reduzierte die Intention der Fälschung auf ein allgemeines fürstliches Prestigestreben.⁷⁸ Für den unmittelbaren Bezug beider Dokumente auf-

päpstlichen Bemerkungen sind nicht selten unverblümt kritisch, z.B. stimmt Urban V. einer Petition mit den Worten zu: *Fiat sed cave ne immediate post magisterium petas episcopatum*; ebd., 15. Zur Quellenlage Ludwig VONES (Hg.), Urban V. (1362–1370). Kirchenreform zwischen Kardinalkollegium, Kurie und Klientel, Stuttgart 1998, 31, insbes. Anm. 96. Auf die päpstliche Supplikenbehandlung als mögliches Vorbild für Karl IV. machten mich freundlicherweise Prof. Claudia Märtl, München und Brigitte Hotz, Marburg, aufmerksam.

74 Sächsisches HStA Dresden „Copial 1314b, Bl. 83r“ (Eintrag im Register der Kanzlei Karls IV.). Vgl. Urkundenregesten Bd. 8 (wie Anm. 25) 52, Nr. 63. Beachtenswert ist auch die Arenga dieses Briefes: *Rex iustitie, Deus omnipotens, per quem reges orbis regnant et legum conditores iusta decernunt, sicut ineffabili bonitate iustorum suffragatur iusticiis, sic sue dispensacionis munere permissione provida malorum semitas sustinet male concludi, sue pravitatis exigente malicia precipites in ruinam*. Weiter heißt es, zum Wohle seiner Untertanen führe er seinen Schwiegersohn auf den Weg der Vernunft zurück.

75 Vgl. dazu SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 2) 163f.

76 Urkundenregesten Bd. 8 (wie Anm. 25) 117, Nr. 146. Die Einladung zum Hoftag nach Nürnberg im April 1361 erfolgte ausdrücklich, weil Rudolf seine Versprechen nicht gehalten, die Siegel nicht zerbrochen und die neuen Titel nicht abgelegt hatte.

77 Vgl. Urkundenregesten Bd. 8 (wie Anm. 25) 153, Nr. 202 (Budweis, 14. Juni 1361).

78 MORAW, *Privilegium* (wie Anm. 42) 206–208.

einander hat bereits Alexander Sauter zahlreiche Argumente geliefert.⁷⁹ Doch die breit rezipierte These Moraws „entzerrt“ vor allem den engen wechselseitigen Bezug zwischen den habsburgischen Aktionen und den kaiserlichen Gegenmaßnahmen. Dadurch gerät das sensible politisch-persönliche Gefüge aus dem Blick, in dem Rudolf und Karl – freilich mit unterschiedlichen Mitteln – agierten. Denn das prinzipielle Anrecht des Herzogs auf einen angemessenen Platz im Reich hat der Kaiser zweifellos anerkannt. Er war sich dessen bewusst, dass Rudolf praktische keine andere Wahl blieb, als sich gegen seine Degradierung zu wehren. Trotz der Fälschung, trotz konspirativer Bündnisse unterstützte Karl deshalb den Schwiegersohn und Kontrahenten auch in den Jahren harter Auseinandersetzung in den als rechtmäßig anerkannten Positionen⁸⁰ – eine Haltung, die in der Forschung als ambivalent beurteilt wurde und Unverständnis hervorgerufen hat. Der Kaiser trat nämlich gleichzeitig mit großer Entschiedenheit allen Forderungen entgegen, die über die von ihm anerkannten Rechte hinausgingen. Der Luxemburger verhinderte damit erfolgreich die gewaltsame Eskalation des Konflikts und vermochte die Auseinandersetzung trotz der andauernden habsburgischen Provokationen weitgehend auf der diplomatisch-politischen Ebene auszutragen. Man könnte sagen, Karl IV. objektivierte den Konflikt auf der Basis zuvor ausgeloteter Rechtspositionen.

Von der Fälschung ließ sich der Kaiser somit nicht täuschen. Ihm war bewusst, dass Rudolf den Kampf um die Spitzenposition im Reich nicht nur mit brisanten Bündnissen, sondern auch mit der Feder seiner Notare führte. Um sein vorrangiges Ziel, die zeremoniell verankerte und damit politische Unterordnung der Habsburger im Sinne der Goldenen Bulle zu erreichen, behielt er die klug taktierende Haltung auch dann bei, als Rudolf sich Anfang des Jahres 1362 wiederum mit dem ungarischen König verbündete.⁸¹ Sein Kanzler Johann von Neumarkt schrieb über die erneute gefährliche Rebellion Rudolfs: Der Kaiser begegne diesen offenbaren *machinamenta rebellium* in der Öffentlichkeit mit großer Selbstbeherrschung und heiterem Gleichmut (*virtuosi animi tranquillitate in gaudiis hilarescit*).⁸² *Digne quidem* – würdig frei-

79 SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 2) 164–166.

80 So förderte er die Bewerbung von Rudolfs Kanzlers Johann Ribi um den Bischofsstuhl von Gurk und Brixen, wobei dessen Konsekration zum Bischof von Brixen durch den Kaiser selbst erfolgte und zwar in der Hochzeit der Auseinandersetzung (zwischen August 1360 und Januar 1361); vgl. LACKNER, Hof (wie Anm. 15) 279; GELMI – TROPPER, Johann Ribi von Brixen (wie Anm. 15) 121. Außerdem gewährte der Kaiser den Habsburgerbrüdern am 13. Dezember 1360 ausdrücklich, in ihren Herrschaftsgebiet Juden und Jüdinnen zu haben, Urkundenregesten Bd. 8 (wie Anm. 25) 89, Nr. 109 (Bestätigung des Privilegs vom 26. Mai 1348). Dieser Forderung im § 14 des Privilegium maius hatte er zugestimmt. Die Kawertschen, die er in dem Rechtsgutachten mit dem Hinweis abgelehnt hatte, den Christen sei das Handeln mit Geld verboten, werden dagegen nicht erwähnt. Karl verfuhr sichlich gemäß seiner als „rechtmäßig“ befunden Linie; vgl. weiter zu der differenzierten Anerkennung der Habsburgischen Rechte oben Anm. 40.

81 HUBER, Geschichte (wie Anm. 3) 197.

82 Die Selbstbeherrschung wird hier ausdrücklich als Herrschertugend gewertet. Paul PIUR (Bearb.), Briefe Johanns von Neumarkt (Vom Mittelalter zur Reformation 8), Berlin 1937, Nr. 7, 12f: *Licet dux Austrie [...] contra tractatus, iuramenta, promissiones et federa [...] domino nostro gracioso, viva voce et eciam autenticis literis una cum*

lich – urteilt Johann von Neumarkt, Karl wisse, dass seine Stunde, das Verhältnis zu Rudolf in seinem Sinne zu korrigieren, kommen werde.⁸³

Der Machtkampf mit dem Habsburger trieb nach 1361 weiter einer kriegerischen Auseinandersetzung entgegen und zwar in einer für den Kaiser durchaus gefährlichen Bündiskonstellation.⁸⁴ Karl gelang es jedoch, einen Krieg solange zu vermeiden,⁸⁵ bis die Erwerbung Tirols 1363 für den Habsburger auf Messers Schneide stand. Im Ringen mit den Wittelsbachern um den Besitz Tirols musste Rudolf IV. schließlich ernsthaft den Ausgleich mit Karl suchen und fast alle angemaßten reichspolitischen Ambitionen endgültig aufgeben. Der Kaiser pazifizierte den unbequemen Schwiegersohn dann im folgenden Jahr (1364) mit einer Übereinkunft. Dieser Möglichkeit und des damit verbundenen politischen Handlungsspielraums hätte sich der Luxemburger im Falle eines öffentlichen Vorwurfs der Fälschung zweifelsohne benommen.

Knapp hundert Jahre später erkannte der Habsburger Friedrich III. die „österreichischen Freiheitsbriefe“ – 1442 als König und 1453 ein weiteres Mal als Kaiser – in vollem Umfang an und eröffnete ihnen damit die beeindruckende historische Wirkmächtigkeit der Zukunft.⁸⁶ Karl IV. hatte sich in dem Ringen mit dem Habsburger durch die souveräne Handhabung friedlicher Lösungswege, durch kluges Agieren und gute Rechtskenntnisse durchgesetzt, aber – so muss man resümieren – in der langfristigen Perspektive hat sich die habsburgische Investition in gut ausgebildetes Schreibpersonal doch gelohnt.

suis fratribus obligari dinoscitur, huiusmodi rerum et virtuose observationis immemor ad regem Ungarie volatum fecerit et nunc ubique locorum per se et alios ligas et conspirationes hincinde sollicitet, quibus adversus imperialem maiestatem rebellionis erecto calcaneo se confortet, tamen Cesar invictissimus, sicut officii dignitate preferatur, ita predecessorum sequens vestigia, animo forti et bone mentis ordinatione contentus machinamenta rebellium pro nichilo ducens, virtuosissimi animi tranquillitate in gaudiis hilaescit. Digne quidem!

83 *Nam divina providencia preter eiusdem graciosi domini mei sollicitudinem omnia negocia in salutem proveniunt et ultra spei desiderosos affectus ubertate fortune et dulcis consolacionis applausu singulorum corda fidelium ad ipsius obsequia propensius animantur* (ebd.).

84 Urkundenregesten Bd. 8 (wie Anm. 25) 255, Nr. 351. Der Brief des Augsburger Rates an König Ludwig von Ungarn (6. März 1363) spricht von dem bevorstehenden Krieg zwischen dem Kaiser und dem mit dem ungarischen König verbündeten Habsburger; ebd., Nr. 302, 221f. Die Situation spitzte sich noch weiter zu, nachdem Rudolf im März 1363 den Patriarchen Ludwig von Aquileia gefangen genommen hatte. Der Herzog zwang den Patriarchen zu einer weitreichenden Veräußerung der Rechte seiner Kirche, Brief des Patriarchen Ludwig von Aquileia an Kaiser Karl, nach dem 2. Mai 1362).

85 Am 9. Mai 1363 teilt Karl den Prälaten und der Kirche von Aquileia mit, dass er mit dem Herzog Rudolf von Österreich einen Waffenstillstand geschlossen habe. In diesem Brief spricht der Kaiser erstmals selbst in einem offiziellen Dokument von Rudolf IV. als „offenkundigem Rebellen gegen Kaiser und Reich“; ebd. 266, Nr. 366 (Kremsier, 9. Mai 1363).

86 Vgl. Thomas WILlich, Zur Wirkungsgeschichte des Privilegium maius, in: ZHF 25 (1998) 163–207.